

# GUT EINGERICHTET

Ein erfahrener Forsteinrichter fühlt den Puls des Waldes. Anhand regelmäßig erhobener Bestandesdaten erkennt er Veränderungen im Bestand und leitet entsprechend Veränderungen in der Bewirtschaftung ein – eine zunehmend wichtige Aufgabe.

**U** Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, ist es notwendig, die Begriffsinhalte der beiden Ausdrücke „Forstverwaltung“ und „Forsteinrichtung“, wie sie im vorliegenden Artikel gebraucht werden, näher zu definieren. Dabei sind im Folgenden unter „Forstbetriebe“ jene Betriebe gemeint, deren Betriebsziel die ökonomische Führung der Forstverwaltung, unter graduell unterschiedlicher Berücksichtigung ökologischer Aspekte, ist. Quell- und Wasserschutzbetriebe, Jagdverwaltungen etc. fallen natürlich nicht darunter.

Die Aufgaben der Forstverwaltung – in Österreich verstehen wir im Gegensatz zu Deutschland unter Forstverwaltung nicht die forstpolitischen, staatlichen Forstagen, sondern die betrieblichen Forstorganisationen – lassen sich nach einer über hundert Jahre alten, aber letztendlich noch immer gültigen, Definition wie folgt beschreiben:

- ▶ die Sicherung des Besitzes im Ganzen und in allen einzelnen Teilen,
- ▶ die Planung, Organisation und Kontrolle der Holzernte, die Sicherung des Ertrages durch Vorsorge für Verjüngung, Pflege und Schutz der Waldbestände,
- ▶ die Erzielung eines Ertrages durch den Holznutzungsbetrieb und allfällige Nebennutzungen,
- ▶ die Herstellung einer vollständigen Übersicht und Ermöglichung eines klaren Einblickes in alle Teile der Verwaltung und des Betriebes durch schriftliche Aufzeichnungen, Be-

## KURZ GEFASST

- ▶ Die Forsteinrichtung ist das wichtigste Führungs- und Planungsinstrument für den Forstbetrieb.
- ▶ Eine bestandesweise Taxation kommt dem Kontrollgedanken näher als die Stichprobeninventur.

richte und Nachweisungen und ▶ die Klarstellung der Ertragsverhältnisse durch eine geordnete Rechnungslegung, einschließlich der Buchhaltungsführung.

Mir schien es angebracht, diese Grundsätze der Forstverwaltung wieder einmal ins Gedächtnis zu rufen. So neu und kreativ scheinen unsere heutigen Probleme und Überlegungen doch nicht zu sein.

## FÜHRUNG UND PLANUNG

Die Forsteinrichtung ist daher ein Führungs- und Planungsinstrument für den Forstbetrieb, sie dient der Erfassung des Waldzustandes, der Erfolgskontrolle und der forstbetrieblichen Planung für die nächsten (Planungs-)Zeiträume. (Nach „Das Kosmos Wald- und Forstlexikon“ 1998).

Grundlage für dieses Planungsinstrument ist also die Definition des Betriebszieles, was Aufgabe des Betriebsinhabers bzw. dessen Vertreters ist. Ohne hier auf weitere Details hinsichtlich des Betriebszieles einzugehen, sei festgehalten, dass dieses vor jeder Forsteinrichtung oder Revision einer Überprüfung bzw. Adaptierung

aufgrund geänderter Verhältnisse (etwa Klimawandel) zu unterziehen ist. Grundsätzliche „Ad hoc“-Änderungen des Betriebszieles – Übergang zu Plenterbetrieb, so genannter naturnaher Waldwirtschaft (mit langen Verjüngungszeiträumen) oder Änderung der Umtriebszeit oder Holzartenwahl – bedürfen eingehender Analyse und Simulation der forstlichen Auswirkungen. Wobei vor übereilten, überbordenden Maßnahmen gewarnt sei: Holzartenwahl, Bewirtschaftungsformen etc., sofern diese nicht allzu sehr von den durch die standörtlichen Gegebenheiten vorgegebenen Verhältnissen abweichen, haben sich in Österreichs Forstbetrieben seit rund zweihundert Jahren bewährt und sollten nicht radikal, sondern eher, mit Rücksicht auf gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse und erst wenn wirklich notwendig, allmählich geändert werden.

## KONTROLLFUNKTION UND REVISION

Die Forsteinrichtung (bestandesweise Taxation oder Stichprobeninventur) hat die grundlegenden Daten für die Planungsarbeit und Forstkarterstellung zu liefern. Eines der wichtigsten Elemente der Forsteinrichtung ist die Kontrollfunktion, die in Verbindung mit einem von der Forstverwaltung zu liefernden, exakten (periodengenauen) Materialbuch, bei der Revision ausgeübt werden kann. Diese Funktion wird meiner Ansicht nach von Betriebsinhabern und/oder Eigentümervertretern viel zu wenig in Anspruch genommen, obwohl sie eigentlich die einzige faktische Kontrollmöglichkeit des Betriebsdienstes ist. Daher ist die laufende,



Schirmschlag in einem behördlich anerkannten Saatgutbestand (Rotbuche) im Mürztal

dokumentierte, jährliche Nachweisung (Holzeinschlag, Pflege, Kultur) in den Operaten für die finanz-buchhalterische und materialbuchmäßige Kontrolle grundlegend notwendig. Eine bestandesweise Taxation kommt wegen der einfacheren örtlichen Zuordnung daher, meiner Ansicht nach, dem Kontrollgedanken näher als die Stichprobeninventur.

Bei jeder Revision sollten mit Hilfe des Vergleiches zwischen Hiebsergebnissen und Operatsangaben in dem vorangegangenen Einrichtungszeitraum die jeweiligen bestandesbezogenen Bonitätsangaben genauer dargestellt werden können. Über die Forsteinrichtungs- oder Bestandesdaten ist es möglich, eine CO<sub>2</sub>-Bilanz für den Forst zu erstellen. (Hier ist vielleicht erwähnenswert, dass es durch erhöhten CO<sub>2</sub>- und unter Umständen NO<sub>x</sub>-Eintrag in den letzten Dezennien zu einer Zuwachssteigerung gekommen sein kann.

## DIE FORSTKARTE

Die Forstkarte ist für den Betriebsbeamten (*recte*: Revierleiter) das wertvollste tägliche Instrument zur Bestimmung der

Buchungs- und Befundeinheit. Durch die Herstellung auf digitaler Basis ist bei kurzfristiger Revisionsanforderung infolge flächenhafter Sturm- oder Insektenschäden eine Adaptierung – in Kombination mit einer Änderung und Auswertung geänderter Bestandesbeschreibung – möglich. Diese Ausführungen legen nahe, dass die Ausnützung aller Funktionen einer Forsteinrichtung, im speziellen aber der Kontrollfunktion, nur bei bestandesweiser Taxation möglich ist. Das bedeutet keineswegs eine Abwertung der Stichprobeninventur, die bei gewissenhafter Aufnahme durch geschultes Personal einen schnellen und relativ genauen Überblick aller gewünschten Daten erlaubt. Die stichprobenweise Aufnahme von Bestandesflächen (Unterabteilungen) – bar jeder statistisch geforderten Zufälligkeit und dabei die Auswahl der Stichprobepunkte nur dem Taxator bzw. seiner persönlichen Vorliebe überlassend – verfolgt ausschließlich den Zweck, die Taxation nach Ertragstafeln (Oberhöhe) zu verifizieren oder gar als Basis für die Bonitierung zu verwenden ist statistischer Unsinn.

Auf die vielfältigen Möglichkeiten der Operats- und (thematischen) Forstkarterstellung mittels EDV (Einrichtungsprogramme und Vermessung – GPS) sei hier nicht näher eingegangen, doch auf die wertvollen und allgemein gültigen Bemerkungen, wenn auch aus einem etwas anderem Blickwinkel, von Dr. Eckart Senitz (in der Forstzeitung 11/2017, S. 6) hingewiesen. Besonders auch zu der Kostenfrage für die Operatserstellung (50 Cent pro verkauftem Festmeter auf zehn Jahre Operatslaufzeit gerechnet) findet er klare Worte.

Zuletzt noch eine Klarstellung: Im vorliegenden Fachartikel erwähnte personenbezogene Aufgaben, Kenntnisse etc. betreffen selbstverständlich Damen und Herren, welche in unserem Fachgebiet tätig sind, gleichermaßen. n

**Christian Gäbler ist Zivilingenieur für Forstwirtschaft (B.r.) sowie allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Wald- und Forstwirtschaft, Jagd, Holz und Holzgewinnung, forstlicher Bau- und Bringungswesen**